Gemeinde **Steindorf** am Ossiacher See

9551 Bodensdorf 10. Oktober Straße 1
☎ 04243-8383-0 Fax: 04243-8383-30
steindorf.direktion@ktn.gde.at
www.steindorf.gv.at

Datum:	04.07.2024
Zahl:	232/2024

Betreff:
Tarifordnung schulische Tagesbetreuung

Auskünfte:	Augustin Elfriede
Telefon:	04243 8383 0
Fax:	04243 8383 30
Email:	steindorf.direktion@ktn.gde.at

Verordnung

des Gemeinderates der Gemeinde Steindorf am Ossiacher See, vom 04.07.2024, Zahl:232 /2024, mit welcher die Tarifordnung für die schulische Tagesbetreuung festgelegt wird

Gemäß § 5 Abs. 3 des Schulorganisationsgesetz – SchOG, BGBl.Nr. 242/1962, zuletzt in der Fassung des Gesetzes BGBl. I Nr. 37/2023, in Verbindung mit § 68 Abs. 1 a des Kärntner Schulgesetzes – K-SchgG, LGBl.Nr. 58/2000, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl.Nr. 13/2024, wird verordnet:

§ 1
Gegenstand

Die Gemeinde Steindorf am Ossiacher See hat das Kindernest, Gem. Kinderbetreuungs GmbH mit der Kinderbetreuung sowie Durchführung der Freizeitbetreuung in der Volksschule Bodensdorf und der Einhebung der Elternbeiträge beauftragt.

§ 2
Öffnungszeiten

(1) Die schulische Tagesbetreuung wird an Schultagen ganztägig geführt.
(2) Die Kinder sind verpflichtet, an den gemeldeten Betreuungstagen bis 16.00 Uhr anwesend zu sein. Ausnahmen sind in begründeten Fällen schriftlich zu beantragen und mit der Betreuungseinrichtung abzuklären.

§ 3
An/Abmeldung

(1) Die Anmeldung zur schulischen Tagesbetreuung erfolgt im Rahmen der Schuleinschreibung und ist verpflichtend. Gegebenenfalls können Kinder auch während des laufenden Betreuungsjahres aufgenommen werden, wenn dadurch keine zusätzliche Gruppe erforderlich ist.
(2) Die Abmeldung kann nur mit Semesterende bzw. Schulschluss erfolgen.

§ 4

Berechnung des Kostenbeitrages

(1) Für den Besuch der schulischen Tagesbetreuung in der Volksschule Bodensdorf wird ein Beitrag eingehoben.
(2) Der Elternbeitrag ist kostendeckend zu berechnen.
(3) Entstehende Kosten im Rahmen des Schulbetriebes für die Instandhaltung, das Reinigungspersonal, Heizung und sonstigen Sachaufwand sind vom Schulerhalter zu tragen und dürfen nicht weitergegeben werden.

§ 5

Elternbeitrag

(1) Eltern haben einen monatlichen Kostenbeitrag (Elternbeitrag) für die Dauer des Betreuungsjahres für ihr Kind zu leisten.
(2) Das Betreuungsjahr dauert vom jeweiligen Beginn des Schuljahres bis zum Ende des jeweiligen Schuljahres gemäß § 74 K-SchG.
(3) Der monatliche Kostenbeitrag für die schulische Tagesbetreuung wird wie folgt festgelegt:

Bereuung	5 Tage	4 Tage	3 Tage	2 Tage	1 Tag
Kostenbeitrag	€ 85,--	€ 69,--	€ 51,--	€ 36,--	€ 27,--

(4) Alle Beträge berechnen sich inkl. Umsatzsteuer.
(5) Über eine Sozialförderung entscheidet die Gemeinde im Anlassfall.
(6) Essensbeiträge werden mit den Eltern abgerechnet.
(7) Arbeitsmittel werden bei Bedarf mit den Eltern abgerechnet.
(8) Die Beiträge sind bis spätestens 15. des Folgemonats fällig.

§ 6

Inkrafttreten

(1) Die Verordnung tritt mit Ablauf des Tages der Freigabe zur Abfrage im Internet in Kraft.
(2) Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung des Gemeinderates vom 02.08.2023, Zahl: 232/2023, außer Kraft.

Der Bürgermeister:

Georg Kavalar

Gemeinde Steindorf a. Ossiacher See
Bezirk Feldkirchen